

## **Einschulung und schulische Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 41 Abs. 3 BayEUG**

- **Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schularten " (Art. 2 Abs. 1).**
- **Die Schuleinschreibung eines Kindes erfolgt grundsätzlich an der Grundschule.**

Eine Anmeldung an der Förderschule erfolgt nur, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass schulpflichtige Kinder am gemeinsamen Unterricht nicht aktiv teilnehmen können Art. 41 Abs, 1 und 2). Das heißt, dass auch Kinder aus den Schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen grundsätzlich an der Grundschule anzumelden sind.

- **Die Schuleinschreibung erfolgt nur dann an der Förderschule wenn feststeht, dass ausschließlich die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann.**

Das trifft i.d.R. bei hohem Förderbedarf zu und wenn die Eltern mit dem schulischen Förderort Förderschule einverstanden sind. (Beide Kriterien müssen erfüllt sein.)

Für Kinder, welche die Grundschule aufnimmt, ist kein sonderpädagogisches Gutachten notwendig. Die Grundschule kann im Einzelfall die Förderschule beratend einbeziehen oder um eine Stellungnahme bitten. Gleiches gilt für fachliche Fragen und Fragen der Sachausstattung.

*„Die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden " (Art. 21 Abs. 2).*

- Wenn die Grundschule unter besonderer Berücksichtigung des Informations- und Anhörungsrechts der Eltern nach Art. 41 Abs. 3 Satz 4 mitteilt, dass sie **nicht** der angemessene Förderort ist, **ist von Seiten der Förderschule ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.**
- **Die Grundschule begründet Ihre Entscheidung schriftlich, Hier legt sie dar, warum die Kriterien für eine aktive Teilnahme nicht erfüllt werden.**

Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er

- dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21, Abs. 3 **überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden,**
- **den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen.**
- und dabei **schulische Fortschritte erzielen kann**
- sowie **gemeinschaftsfähig ist** (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Die Aufnahme eines Kindes in eine Klasse der Grundschule kann nicht von einer bestimmten Klassengröße abhängig gemacht werden.

**Das sonderpädagogische Gutachten hat eine Empfehlung zum geeigneten Förderort auszusprechen.**

Diese Förderorte können sein:

- Grundschule mit der Möglichkeit der aktiven Teilnahme
- Grundschule mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogische Dienste
- Kooperationsklassen an Grundschulen
- Außenklassen an Grundschulen Förderschule

**Diese Form der Schulaufnahme kann** (sofern nicht eine Direktanmeldung für Kinder mit hohem Förderbedarf erfolgt) **nur nach dem Einschreibetermin an der Grundschule greifen.**

**Die Schulaufnahme für die Förderschule ist demnach erst nach Durchlaufen vorgesehenen Verfahrens abzuschließen.** Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste können die Grundschulen beraten, führen aber im Rahmen ihres Stundendeputats keine Aufnahmediagnostik durch.

→ **Kommen Schule und Eltern nicht zu einem Einvernehmen in bezug auf den bestmöglichen Förderort, entscheidet das Staatliche Schulamt (ggf. wird eine Fachkommission gebildet).**

Falls Kinder **in die Grundschule aufgenommen werden**, bei denen sich im Laufe des Schuljahres herausstellt dass sie nicht aktiv am Unterricht teilnehmen können, sind die bewährten und neu geschaffenen Möglichkeiten der Förderung an der Grundschule auszuschöpfen, z.B. „**klassenübergreifende**“, -auch „**jahrgangsstufenübergreifende**“ Fördermaßnahmen:

- Förderunterricht bei Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens,
- Förderunterricht für sprachauffällige Schülerinnen und Schüler,
- Sportförderunterricht,
- gesonderter Förderunterricht im Fach Englisch,
- Intensivkurse oder Förderunterricht für das Fach Deutsch oder für das Fach
- Deutsch als Zweitsprache,
- Förderstunden für andere Lernbereiche,
- Einsatz von Förderlehrern,
- Beratung durch Beratungslehrer und schulpсихologischen Dienst,
- Hinweise zur individuellen Förderung im Lehrplan für die Grundschulen,
- Formen differenzierter Leistungserhebung und -bewertung
- Innovationen im Schuljahr 2003/2004 (KWMBI I Nr. 19/2003 S. 465) und
- Diagnostik, Förderung, Beratung, Koordinierung von Maßnahmen und Fortbildung
- durch die MSD

→ **Entscheidend ist heute der im Einzelfall sich ergebende sonderpädagogische Förderbedarf, der in abgestufter Form unterschiedliche Förderorte zur Folge haben kann.**

→ **Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung**

**Art. 41 Abs 1, Satz 3:** „Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, aufhalten, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen auszuschließen ist.“

**Art 41 Abs. 3, Satz 1:** „Die Anmeldung an eine Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 für eine Unterrichtung in der Grundschule nicht gegeben sind. Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Schulordnung.“

### **Art. 52 Abs. 2, Satz 3: Leistungsbewertung und Zeugnisse**

**„Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderschule, und bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden.“**

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen von Art 41 Abs. 1 die Volksschule besuchen, werden auf Antrag der Eltern bei Leistungsnachweisen bzw. Zeugnissen an Stelle von Noten eine allgemeine Bewertung erhalten können - ähnlich wie derzeit Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2. Im Zeugnis muss dann allerdings ein Vermerk über den sonderpädagogischen Förderbedarf ausgebracht werden. Damit soll verhindert werden, dass Schüler, die zwar aktiv, aber nicht erfolgreich am Unterricht der Volksschulen teilnehmen können, wegen regelmäßiger schlechter Noten entmutigt werden und wegen des Nichterreichens des Klassenzieles Jahrgangsstufen wiederholen müssen.

Es muss sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen (ungenügender Leistungswille reicht nicht aus) und

Die Eltern müssen über die Konsequenzen (Zeugnis ohne Noten mit Vermerk des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder eventuelles Nichterreichen des Klassenzieles informiert worden sein;

Die einmal getroffene Entscheidung kann in den folgenden Jahrgangsstufen geändert werden, etwa wenn ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grund der Fördermaßnahmen in den vorangegangenen Jahren im Stande ist, die Lernziele seiner Jahrgangsstufe zu erreichen.

### **Art. 30 Abs 1, Satz 3**

Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll Im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden."

### **Art. 30 Abs 1 Sätze 4 - 7 Außenklassen**

Eine Außenklasse ist entweder eine Klasse einer Förderschule, die räumlich in einem Gebäude einer Volksschule untergebracht ist oder umgekehrt eine Klasse einer Volksschule, die räumlich in einer Förderschule besteht. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Volksschule und der Förderschule „unter einem Dach“ ermöglicht besonders intensive Formen gemeinsamen Unterrichts und gemeinsamen Schullebens. Diese Formen sind in enger Kooperation von Förderschule und Volksschule unter Berücksichtigung standortbezogener und regionaler Aspekte zu entwickeln und zu pflegen.

### **Kooperationsklassen**

Eine Kooperationsklasse ist eine Klasse einer Volksschule, die eine Gruppe von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnimmt. Dabei darf der Förderbedarf der einzelnen Schüler weder qualitativ noch quantitativ so hoch sein, dass ausschließlich eine Beschulung in einer Förderschule in Betracht kommt, d.h. die Schüler müssen die Anforderungen der Art 21 und 41 Abs. 1 BayEUG im Wesentlichen erfüllen. Kooperationsklassen können insbesondere eingerichtet werden, wenn eine Gruppe von Schülern einer Förderschule in die Volksschule zurückgeführt werden soll und ein noch bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf mit Unterstützung durch die MSD kompensiert werden kann. Ein effektiverer Einsatz des MSD soll dadurch ermöglicht werden.